

Satzung des TV 04 Wallau e.V.

Inhalt:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck, Ziel und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Farben und Auszeichnungen
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge
- § 7 Organe und Führungsgremien
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Sportausschuss
- § 11 Ältestenausschuss
- § 12 Weitere Ausschüsse
- § 13 Ehrungen
- § 14 Datenschutzklausel
- § 15 Rahmenbedingungen
- § 16 Änderung der Satzung
- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Inkrafttreten der Satzung

Satzung des Turnverein 1904 Wallau e.V.

Alle Bezeichnungen der Ämter und Funktionen sind geschlechtsneutral ausgeschrieben. Es wird kein Unterschied gemacht, ob Frauen oder Männer das jeweilige Amt oder die Funktion ausüben, alle sind gleichberechtigt.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Turnverein 1904 Wallau e.V. (TV 04 Wallau e.V.) hat seinen Sitz in 35216 Biedenkopf, Stadtteil Wallau.
2. Er ist in Marburg beim Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen unter der Nr. VR 2364.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Ziel und Aufgaben

1. Der TV 04 Wallau e.V. verfolgt die Pflege und Förderung des Turnens in seiner gesamten Vielfalt. In diesem Sinne ist er ein Verein für Freizeit- und Gesundheitssport, Breitensport und Leistungssport. Traditionell fördert er das auf Friedrich Ludwig Jahn gründende Turnen als vielseitige Leibesübungen unter Einbeziehung musisch-kultureller Elemente als ein Mittel zur Persönlichkeitsbildung für alle Altersgruppen beider Geschlechter, insbesondere der Jugend.
2. Zu sinnvoller Freizeitgestaltung und vielseitigem geselligen Leben regt der TV 04 Wallau e.V. seine Abteilungen an sowie zur Vermittlung gemeinschaftsbildender Erlebnisse bei turnerischen Veranstaltungen, die in unmittelbarem Zusammenhang einer sportlichen Tätigkeit stehen.
3. Zur Erreichung der vorgenannten Ziele sieht es der TV 04 Wallau e.V. auch als seine Aufgabe, die Teilnahme der Übungsleiter an Fortbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen zu fördern.
4. Der TV 04 Wallau e.V. fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte und bei der Sportausübung die Sicherung einer intakten Umwelt und Natur. Er übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie der Verfassung des Landes Hessen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der TV 04 Wallau e.V. mit Sitz in 35216 Biedenkopf, Stadtteil Wallau, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (vgl. § 2 der Satzung).
3. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Bei Bedarf können Mitglieder des Vorstandes eine Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit der Förderung von gemeinnützigen Zwecken erhalten. Bei Vorständen ist der Betrag auf den steuerlich zulässigen Höchstbetrag der Ehrenamts pauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG begrenzt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4

Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind Blau und Weiß.
2. Auszeichnungen für besondere Verdienste und langjährige Mitgliedschaft regelt die Ehrenordnung.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Jeder, der in Verfolgung der Vereinsziele mitzuwirken bereit ist, kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in den Verein erworben. Zu diesem Zweck ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vereinsvorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod. Der Austritt ist nur zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens 14 Tage vorher dem Vereinsvorstand vorliegen. Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes - z. B. schwerer Schädigung des Zweckes oder des Ansehens - kann ein Mitglied auf den Vorschlag des Vorstandes durch den Ältestenausschuss ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen die Entscheidung des Ältestenausschusses ist innerhalb einer Frist von vier Wochen seit Mitteilung des Ausschlusses eine Berufung an den Gesamtvorstand (Geschäftsführender Vorstand und Sportausschuss) möglich. Dieser entscheidet endgültig. Bis zu dieser

Entscheidung bleibt es bei der Entscheidung des Ältestenausschusses. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

2. Der Verein setzt sich aus aktiven (ausübenden), passiven (unterstützenden) und Ehrenmitgliedern zusammen.

a.) die aktiven und passiven Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben; haben gleichfalls auch alle satzungsgemäßen Pflichten zu erfüllen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht; aktiv ab 16 Jahre, passiv ab 18 Jahre.

b.) Die Ehrenmitglieder des Vereins haben alle Rechte eines aktiven und passiven Mitglieds. Näheres regeln die Beitrags- und die Ehrenordnung.

§ 6

Beiträge

Die Vereinsmitglieder haben jährlich einen Vereinsmitgliederbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Eine zusätzliche Beitragsordnung verabschiedet die Mitgliederversammlung.

§ 7

Organe und Führungsgremien

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Sportausschuss
4. der Ältestenausschuss

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des TV 04 Wallau e.V. Ihm gehören alle Mitglieder des Vereins stimmberechtigt an, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal jeden Jahres stattfinden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im begründeten Fall einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der Stimmberechtigten dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
4. Tagungsort und Tagungszeit der Mitgliederversammlung gibt der Vorstand den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Stadt Biedenkopf, in schriftlicher Form oder per E-Mail bekannt.

5. Die Beratung der Mitgliederversammlung ist öffentlich, wenn nicht anders beschlossen.
6. Jede satzungs- und ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a.) die Genehmigung der Berichte des Vorstandes, der Fachwarte und der Kassenprüfer
 - b.) Entlastung des Vorstandes
 - c.) Wahlen:
 - des Versammlungsleiters
 - des Vorstandes
 - des Ältestenausschusses
 - der zwei Kassenprüfer
 - der Delegierten zum Gau-Turntag des Folgejahres
 - des KTV-Vertreters
 - d.) Bestätigung der Fachwarte im Sportausschuss
 - e.) Beschlussfassung über vorliegende Anträge (diese Anträge müssen spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein).
 - f.) Änderung der Satzung sowie der Beitrags- und Ehrenordnungen
 - g.) Ehrung von Mitgliedern
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem der drei Vorsitzenden geleitet.
9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Sekretariat und der Geschäftsstelle eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und der Leitung der Geschäftsstelle und Sekretariat zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist der Mitgliederversammlung im Folgejahr vorzulegen.
10. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen..

§ 9

Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - der 1. Vorsitzende
 - zwei 2. Vorsitzende
 - Sekretariat und Geschäftsstelle und Stellvertreter
 - der Kassenwart und Stellvertreter
 - der Sportwart und Stellvertreter
 - der Jugendwart und Stellvertreter
 - der Fachwart für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - der Fachwart für Geräte
 - der Fachwart für Veranstaltungen und Stellvertreter
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt nach Vorschlag der Mitgliederversammlung durch Abstimmung per Handzeichen. Bei mehreren Bewerbern erfolgt die Wahl geheim. Ein Kassenprüfer wird jährlich gewählt. Es scheidet der Kassenprüfer aus, der bereits zwei Jahre das Amt inne hatte.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus, so ergänzt sich der Vorstand aus den eigenen Reihen bis zur nächsten Mitgliederversammlung
4. Im Sinne des § 26 des BGB bilden der 1. Vorsitzende, die zwei 2. Vorsitzenden, Sekretariat und Geschäftsstelle, der Kassenwart und der Sportwart den geschäftsführenden Vorstand. Zur rechtswirksamen Vertretung des TV 04 Wallau e.V. genügt das Zusammenwirken des 1. Vorsitzenden mit einem dieser Vorstandsmitglieder und im Falle seiner Verhinderung, die nicht nachgewiesen werden muss, gemeinsame Zeichnung durch einen der 2. Vorsitzenden und einem der anderen vorgeannten Vorstandsmitglieder.3.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Eine Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und bereitet die Mitgliederversammlung vor.
7. Der Vorstand verwaltet die Kasse und das Vermögen des Vereins. Der Kassenwart hat sämtliche Ein- und Ausgaben zu belegen. Größere Anschaffungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

8. Die Beisitzer unterstützen den Vorstand bei seinen vielfältigen Aufgaben und ermöglichen so eine funktionierende Vorstandsarbeit. Beisitzer können je nach Bedarf mit wechselnden Aufgaben betraut werden, aber ebenso auch mit konkreten Funktionen und Fachgebieten belegt werden. Daneben vertreten sie den Vorstand in der Öffentlichkeit. Sie entlasten andere Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann bis zu fünf Beisitzer für besondere Aufgaben in sein Gremium berufen.
9. Der Vorstand bereitet besondere Ehrungen für verdiente Mitglieder im Rahmen der Mitgliederversammlung vor. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 10

Sportausschuss

1. Der Sportausschuss besteht aus:
 - dem Sportwart und dessen Stellvertreter
 - dem Jugendwart und dessen Stellvertreter
 - den Übungsleitern und Helfern aller Abteilungen
 - dem Fachwart für Turnen, Fitness- und Gesundheitssport
 - dem Fachwart für Jazztanz
 - dem Fachwart für Kickboxen und Selbstverteidigung
 - dem Fachwart für Tischtennis
 - dem Fachwart für Wandern
 - den Fachwarten für weitere Sportarten
 - dem Fachwart für Geräte
 - dem Fachwart für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
2. Die Mitglieder des Sportausschusses werden nach Vorschlag des Sportwartes en bloc von der Mitgliederversammlung bestätigt.
3. Scheidet ein Mitglied des Sportausschusses vorzeitig aus, so ergänzt sich der Sportausschuss aus seinen eigenen Reihen.
4. Vorsitzender des Sportausschusses ist der Sportwart. Ist er in seinen Aufgaben verhindert, übernimmt dies sein Stellvertreter.
5. Aufgabe des Sportausschusses ist die Vorbereitung und Durchführung der sich aus § 2 der Satzung ergebenden Aufgaben sowie die Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen, Turnfesten und sonstigen Veranstaltungen. Die Jugendwarte planen, organisieren und führen eigenverantwortlich Veranstaltungen für den Vereinsnachwuchs mit Unterstützung des Sportausschusses durch.

§ 11

Ältestenausschuss

1. Der Ältestenausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand und dem Sportausschuss angehören. Der Vorsitzende des Ausschusses wird aus dessen Mitte gewählt. Zu den Obliegenheiten des Ausschusses gehören:
 - Zuerkennung von Ehrung mit Einvernehmen des Vorstandes

- Schlichtung von Streitigkeiten

§ 12

Weitere Ausschüsse

1. Der Vorstand kann Fach- oder Sonderausschüsse bei Bedarf berufen.
2. Jedes Mitglied des Vorstandes kann an der Sitzung aller Ausschüsse teilnehmen.
3. Für alle Ausschüsse gilt die Satzung des TV 04 Wallau e.V.
4. Die Ausschüsse haben beratende Funktion.

§ 13

Ehrungen

Verdiente Mitglieder können mit einer besonderen Ehrung ausgezeichnet werden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 14

Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet und nutzt zur Erfüllung der nach dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Zu diesem Zwecke werden mit Beginn der Mitgliedschaft insbesondere folgende Daten erhoben: Namen/Firma, Vorname, Geschlecht, Anschrift, Telefon- und Mobilfunknummer, E-Mail, Geburtsdatum, Eintrittsdatum sowie die Bankverbindung.
2. Der Verein ist zudem im Deutschen Turnerbund, dem Hessischen Turnverband, dem Deutschen Tischtennis Bund, dem Hessischen Tischtennisverband, dem Hessischen Kickbox Verband, dem Hessischen Ju-Jitsu Verband sowie dem Landessportbund Hessen organisiert. Der Verein ist daher berechtigt, die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben notwendigen personenbezogenen Daten an die vorgenannten Obergliederungen, insbesondere zur Erhebung statistischer Daten, zu übermitteln.
3. Im Zusammenhang mit dem Vereinsbetrieb sowie den sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen kann der Verein nach Maßgabe der jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften personenbezogene Daten sowie Bild- und Filmaufnahmen seiner Mitglieder in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien veröffentlichen und diese zur weiteren Veröffentlichung an die Presse übermitteln. Die Veröffentlichung und Übermittlung von Daten beschränkt sich dabei auf Namen, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang und Geschlecht.

4. Durch ihre Mitgliedschaft und damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Bearbeitung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur gestattet, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf sowie eine Weiterleitung von Daten ist generell nicht zulässig.
5. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften u.a. das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Löschung oder Sperrung seiner Daten, nach Maßgabe der den Datenschutz betreffenden gesetzlichen Regelungen.
6. Nach der Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht. Die Kassenverwaltung betreffenden personenbezogenen Daten, dessen unbeschadet, gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab der schriftlichen Bestätigung der Beendigung der Mitgliedschaft aufbewahrt.
7. Näheres kann durch eine Vereinbarung zwischen dem Mitglied und dem Verein ergänzend geregelt werden. Im Übrigen trifft der Vereinsvorstand, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, die geeigneten Maßnahmen zur Durchsetzung eines effektiven Datenschutzes.
8. Im Übrigen gelten die den Datenschutz betreffende Regelung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15

Rahmenbedingungen

Mit dieser Satzung werden die Satzungen und Ordnungen des Deutschen Turnerbundes (DTB), des Hessischen Turnverbandes (HTV) und des Landessportbundes Hessen e.V. (LSBH) anerkannt.

§ 16

Änderung der Satzung

Diese Satzung ändern kann nur eine ordentliche Mitgliederversammlung. Anträge dazu sind in vollem Wortlaut der Tagesordnung beizufügen. Ihre Annahme bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittel (2/3) der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.

§ 17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des TV 04 Wallau e.V. kann nur eine eigens für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten beschließen.

1. Im Falle einer Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Biedenkopf, die es unmittelbar und ausschließlich dem Stadtteil Wallau für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung


Die Neufassung dieser Satzung tritt in Kraft mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 01.03.2019.


1. Vorsitzender


2. Vorsitzender

Nicht besetzt
2. Vorsitzender


Sekretariat und
Geschäftsstelle


Kassenwart


Sportwart